

Arbeitsrecht

30 Prozent niedrigeres Ausbildungsgehalt unzulässig

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat der Klage einer Krankenpflegeschülerin auf Zahlung der tariflichen Ausbildungsvergütung gegen eine nicht tarifgebundene Ausbildungsgesellschaft stattgegeben (*Urteil v. 07.11.2006; AZ: 5 Sa 159/06*). Im Allgemeinen darf eine Ausbildungsvergütung die tariflich vorgesehene nicht um mehr als 20 Prozent unterschreiten, da sie sonst als unangemessen und

somit als gesetzeswidrig anzusehen ist. Das Landesarbeitsgericht hat im entschiedenen Fall bei einer Unterschreitung von mehr als 30 Prozent keinen Anlass für eine Ausnahme von diesem Grundsatz gesehen. Damit hatte der Arbeitgeber statt der unangemessen niedrigen vertraglichen Vergütung die höhere tarifliche zu zahlen.

*Dr. iur. Dirk Schulenburg,
Justitiar der Ärztekammer
Nordrhein*

Medikamentenabhängigkeit

Leitfaden erschienen

Die Bundesärztekammer hat kürzlich einen Leitfaden „Medikamente – schädlicher Gebrauch und Abhängigkeit“ vorgestellt. Der in Zusammenarbeit mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und Fachleuten des Suchthilfesystems sowie Vertretern von Patientenorganisationen erarbeitete Leitfaden soll zu einer frühen Erkennung von suchtgefährdeten Patienten beitragen und Ärzten Hilfestellung bei der Behandlung einer bereits bestehenden Medikamentenabhängigkeit geben. Jeder 6. erwachsene Bundesbürger versucht

mindestens einmal pro Woche mit einem Medikament sein Befinden zu verbessern. Dazu gehören insbesondere Schlaf-, Beruhigungs- und Schmerzmittel. Der oft schleichende Prozess einer Abhängigkeit wird von der Außenwelt kaum bemerkt. Experten schätzen, dass inzwischen etwa 1,5 Millionen Menschen in Deutschland medikamentenabhängig sind. Mit dem Alter steigt die Gefährdung; Frauen sind doppelt so häufig betroffen wie Männer. Der Leitfaden ist auf den Internetseiten der Bundesärztekammer abrufbar unter www.baek.de. BÄK/KJ

Arzneimittelverordnungen

Regressive vermeiden

Um Regresse bei der Verordnung von Arznei- und Heilmitteln vermeiden zu helfen, hat die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein einen Ratgeber erstellt. Die Broschüre „KVNO extra: Arznei- und Heilmittelregresse“ stellt die einzelnen Prüfmethode dar, erklärt die Richtgrößen und stellt dar, wann ein Prüfverfahren droht. Der Ratgeber hilft betroffenen Ärztinnen und Ärzten, sich im Falle eines Verfahrens richtig zu verhalten. Die Broschüre ist über die Homepage der KV Nordrhein www.kvno.de in der Rubrik „Mitglieder“ im Verzeichnis „Arznei-, Heil-

und Hilfsmittel“ zu finden. Ärztinnen und Ärzte finden dort auch Hinweise zum Umgang mit Rabattverträgen, die aktuelle Me-too-Liste und die Marktübersicht mit Informationen zum Ersatz von Me-too-Präparaten durch preiswerte Alternativen, Tipps zum Nachweis von Praxisbesonderheiten sowie sämtliche Verträge und Vereinbarungen zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Nordrhein. *Ärztinnen und Ärzte, die keinen Internet-Zugang haben, können einen Ausdruck der Broschüre „KVNO extra: Arznei- und Heilmittelregresse“ anfordern bei: KV Nordrhein, Pharmakotherapieberatung, Telefon (02 11) 5970 8111, Telefax (02 11) 5970 8136, E-Mail pharma@kvno.de*

KVNO/ KJ

Werbungskosten

Aufwendungen für Fachkongress im Ausland

Aufwendungen für Fachkongresse können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abziehbar sein, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Dies ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Ebenfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist zu bestimmen, ob bei einem Fortbildungslehrgang, der nicht am Wohnort des Steuerpflichtigen stattfindet, neben

den reinen Kursgebühren auch die Aufwendungen für die mit dem Lehrgang verbundene Reise als Werbungskosten abziehbar sind. Dabei kann die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen nicht allein deshalb versagt werden, weil die Bildungsmaßnahme im Ausland stattgefunden hat (*Anaesthesiekongress in St. Anton am Arlberg; BFH, Ur. v. 11.01.2007 - VI R 8/05*).

*Dr. iur. Dirk Schulenburg,
Justitiar der
Ärztekammer Nordrhein*

Anzeige

„Die Gemanagte Finanzierung“

Warum lassen Sie Ihre Finanzierung nicht professionell betreuen?

Realisierte Effektivzinsen*

2004: **1,48 %** 2005: **1,77 %** 2006: **1,85 %** 2007: ?

Fon: 02 31 / 96 78 78 600 · Fax: 02 31 / 96 78 78 699

E-Mail: info@dr-stumpe.de

(*über Schweizer Franken, anf. effektive Jahreszinsen nach PangV.)



Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 15./16. August 2007

Anmeldeschluss: Mittwoch, 4. Juli 2007

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2007 stehen im Internet auf der Homepage www.aekno.de und im November-Heft 2006 auf Seite 20. ÄkNo